



10. ÄndG-BVFG, Arbeitshilfe zu § 27 BVFG

Nachdem Bundestag und -rat dem Gesetz zugestimmt haben und das Inkrafttreten nicht mehr lange auf sich warten lassen kann, ist es Zeit, die Arbeitshilfe auf den aktuellen Stand zu bringen. Die Änderungen sind weitreichend und in ihren Folgen noch nicht voll abzuschätzen. Das wird sich auf die Beratung und Vorgehensweise auswirken.

Während die Änderungen zu § 27 BVFG überschaubar sind und hauptsächlich die vielen Textumstellungen Verständnisschwierigkeiten bereiten können, sind die Änderungen des § 6 Abs. 2 BVFG deutlich komplizierter und weitreichender. Zum jetzigen Zeitpunkt ist kaum vorherzusehen, wie die Gerichte die neu aufgeworfenen Fragen beantwortet werden. Hier ist Sorgfalt und Umsicht geboten.

Um die Übersicht nicht zu verlieren, habe ich für die zwei geänderten Paragraphen je eine eigene Arbeitshilfe erstellt. In Schritt 1 werden die Änderungen vorgestellt und die konkreten Folgen erläutert. In Schritt 2 werden die rechtlichen Fragen angeschnitten, die für die Beratung wichtig sind, deren Klärung aber erst in Gerichtsverfahren zu erwarten ist. Schritt 3 gibt konkrete Handlungsempfehlungen.

Wichtig ist, dass in der Beratung einerseits niemand weggeschickt wird, obwohl Chancen auf eine Einbeziehung, Höherstufung oder Wiederaufnahme bestehen, andererseits dem Klienten aber klargemacht werden muss, dass es bis zu einer Klärung der offenen Fragen durch die Gerichte u. U. noch einige Zeit dauern kann.

Autor:
Rechtsanwalt Robert Stuhr

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Abteilung Soziales und Gesundheit
Referat Migration und Integration

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Lorenz-Werthmann-Haus
Telefax 0761 200-2 11
Migration.Integration@caritas.de

Die Änderung von § 27 BVFG (absatzweise dargestellt)

Die Vorschrift wird völlig umgestellt.

Absatz 1 wird künftig nur den Spätaussiedler behandeln

§ 27 Abs. 1 alte Fassung	§ 27 Abs. 1 neue Fassung
(1) Der Aufnahmebescheid wird auf Antrag Personen mit Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten erteilt, die nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich des Gesetzes die Voraussetzungen als Spätaussiedler erfüllen.	(1) Der Aufnahmebescheid wird auf Antrag Personen mit Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten erteilt, die nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich des Gesetzes die Voraussetzungen als Spätaussiedler erfüllen (Bezugsperson).
(2) Der im Aussiedlungsgebiet lebende Ehegatte, sofern die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht, oder Abkömmling einer Person im Sinne des Satzes 1 (Bezugsperson) werden zum Zweck der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid der Bezugsperson nur dann einbezogen, wenn die Bezugsperson dies ausdrücklich beantragt, sie Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen und in ihrer Person keine Ausschlussgründe im Sinne des § 5 vorliegen; die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.	(2) Abweichend hiervon kann Personen, die sich ohne Aufnahmebescheid im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten, ein Aufnahmebescheid erteilt oder es kann die Eintragung nach Absatz 1 Satz 2 nachgeholt werden, wenn die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.
(3) Die Einbeziehung von minderjährigen Abkömmlingen in den Aufnahmebescheid ist nur gemeinsam mit der Einbeziehung der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils zulässig.	(3) Der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet gilt als fortbestehend, wenn ein Antrag nach Satz 2 abgelehnt wurde und der Antragsteller für den Folgeantrag nach Satz 1 erneut Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten begründet hat.
(4) Abweichend von Satz 2 wird einbezogen, wer wegen einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen kann.	entfällt
(5) Die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid wird insbesondere dann unwirksam, wenn die Ehe aufgelöst wird, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben, oder die Bezugsperson verstirbt, bevor die einbezogenen Personen Aufnahme im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 gefunden haben.	entfällt
(6) Der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet gilt als fortbestehend, wenn ein Antrag nach Absatz 2 abgelehnt wurde und der Antragsteller für den Folgeantrag nach Satz 1 erneut Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten begründet hat.	entfällt

Absatz 2 wird künftig nur die Einbeziehung behandeln. Alle Sätze, die sich auf den Härtefall im Aufnahmeverfahren beziehen, rutschen in den Absatz 1. Dafür werden alle Einbeziehungsregeln der bisherigen Absätze 1 und 3 im neuen Absatz 2 zusammengefasst.

§ 27 Abs. 2 alte Fassung	§ 27 Abs. 2 neue Fassung
<p>(1) Abweichend von Absatz 1 kann Personen, die sich ohne Aufnahmebescheid im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten, ein Aufnahmebescheid erteilt oder es kann die Eintragung nach Absatz 1 Satz 2 nachgeholt werden, wenn die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.</p>	<p>(1) Der im Aussiedlungsgebiet lebende Ehegatte, sofern die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht, oder der im Aussiedlungsgebiet lebende Abkömmling werden zum Zweck der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid der Bezugsperson einbezogen, wenn in ihrer Person kein Ausschlussgrund nach § 5 BVFG vorliegt und die Bezugsperson die Einbeziehung ausdrücklich beantragt.</p>
<p>(2) Die Eintragung nach Absatz 1 Satz 2 wird nachgeholt, wenn ein Abkömmling einer Person nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr im Aussiedlungsgebiet, sondern während des Aussiedlungsvorganges und vor Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 geboren wird.</p>	<p>(2) Ehegatten und volljährige Abkömmlinge müssen auch Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen.</p>
	<p>(3) Die Einbeziehung wird nachgeholt, wenn ein Abkömmling einer Bezugsperson nicht mehr im Aussiedlungsgebiet, sondern während des Aussiedlungsvorganges und vor Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 geboren wird.</p>
	<p>(4) Abweichend von Satz 1 kann der im Aussiedlungsgebiet verbliebene Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers, der seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat, nachträglich nach Satz 1 in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers einbezogen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.</p>
	<p>(5) Die Einbeziehung von minderjährigen Abkömmlingen in den Aufnahmebescheid ist nur gemeinsam mit der Einbeziehung der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils zulässig.</p>
	<p>(6) Ein Ehegatte oder volljähriger Abkömmling wird abweichend von Satz 1 einbezogen, wenn er wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder wegen Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen kann.</p>
	<p>(7) Die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid wird insbesondere dann unwirksam, wenn die Ehe aufgelöst wird, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben, oder die Bezugsperson verstirbt, bevor die einbezogenen Personen Aufnahme im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 gefunden haben.</p>

Der neue Absatz 2 hebt die Unterscheidung zwischen normaler und nachträglicher Einbeziehung auf. Es spielt keine Rolle, wo der Spätaussiedler als Antragsteller lebt. Minderjährige Kinder sind vom Sprachtest befreit, ebenso Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen können. Ein Härtefall muss nicht mehr nachgewiesen werden. Der rechtswidrigen Praxis des BVA bei der Prüfung der Härte wird die Rechtsgrundlage entzogen.

Neben der Behinderung befreit nun auch eine Krankheit vom Sprachtest, wenn sie die Ursache für die fehlenden Sprachkenntnisse ist. Auch spielt es keine Rolle mehr, ob Kinder des Abkömmlings im Zeitpunkt der Ausreise des Spätaussiedlers bereits geboren waren (bisher erforderlich).

Absatz 3 regelt nur noch Antragsfristen für das Wiederaufgreifen und enthält einen Verweis.

§ 27 Abs. 3 alte Fassung	§ 27 Abs. 3 neue Fassung
(1) Abweichend von Absatz 1 kann der im Aussiedlungsgebiet verbliebene Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers, der seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat, nachträglich nach Absatz 1 Satz 2 in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers einbezogen werden, wenn die Versagung der nachträglichen Einbeziehung eine Härte für den Spätaussiedler oder für seinen Ehegatten oder Abkömmling bedeuten würde und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.	(1) Der Antrag auf Wiederaufgreifen eines unanfechtbar abgeschlossenen Verfahrens auf Erteilung eines Aufnahmebescheides oder auf Einbeziehung ist nicht an eine Frist gebunden.
(2) Eine Härte im Sinne von Satz 1 kann nur durch Umstände begründet werden, die sich nach der Aussiedlung des Spätaussiedlers belastend auf die persönliche oder familiäre Situation auswirken.	(2) § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 4 Satz 2 gelten für Familienangehörige der nach Absatz 3 Satz 3 nachträglich einbezogenen Personen entsprechend.
(3) Der Antrag auf Wiederaufgreifen eines unanfechtbar abgeschlossenen Einbeziehungsverfahrens nach den Absätzen 1 oder 2 ist nicht an eine Frist gebunden.	
(4) § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 4 Satz 2 gelten für Familienangehörige der nach Satz 1 nachträglich einbezogenen Personen entsprechend.	

Der neue Satz 1 birgt weitreichende Folgen. Er bezieht sich nicht mehr nur auf eine Einbeziehung, sondern auch auf Aufnahmebescheide. Ich verweise auf die Arbeitshilfe zu § 6 Abs. 2 BVFG, wo dies eine wichtige Rolle spielt. In dem hier interessierenden Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass alle abgeschlossenen Verfahren auf Einbeziehung oder Erteilung eines Aufnahmebescheides ohne Rücksicht auf eine Frist auf Antrag wiederaufgenommen werden müssen.

Mögliche Probleme durch die Änderung des § 27 BVFG

In Abs. 2 Satz 6 wird nur bestimmt, dass Angehörige vom Sprachtest befreit sind, die wegen einer Behinderung/Erkrankung keine Grundkenntnisse besitzen können. Nicht erfasst sind nach diesem Wortlaut diejenigen, die Grundkenntnisse besitzen, diese aber aus den gleichen Gründen nicht nachweisen können, weil sie entweder die Anreise oder den Test selbst nicht mehr bewältigen können (z. B. transportunfähige Person oder Schlaganfallpatient mit Lähmung des Sprachzentrums).

Hier handelt es sich offenbart um ein sog. Redaktionsversehen des Gesetzgebers. Es bleibt abzuwarten, ob sich daraus tatsächlich ein Problem entwickeln wird.

Bei Abs. 3 Satz 1 könnte man problematisieren, ob die Frist auch bereits abgeschlossene Verfahren auf nachträgliche Einbeziehung im Härtewege nach dem 9. ÄndG-BVFG betrifft. Der Wortlaut legt das nahe. Das würde aber bedeuten, dass es keine Rechtssicherheit mehr gibt, also jedes beliebige Verfahren jederzeit auf Antrag wiederaufgenommen werden muss. Ob der Gesetzgeber das gewollt hat, darf bezweifelt werden. Es bleibt aber auch hier abzuwarten, ob sich daraus ein Problem entwickeln wird.

Handlungsempfehlungen zum neuen §27 BVFG

1. Die neue Rechtslage gilt für alle laufenden und neuen Anträge. Beantworten Sie daher keine Fragen zur Härte mehr (falls noch welche kommen sollten). Stattdessen sollten die Klienten aufgefordert werden, so schnell wie möglich das Sprachtestzeugnis A 1 vorzulegen. Sinnvoll sind weiter ein polizeiliches Führungszeugnis und eine Kopie des Arbeitsbuches, um § 5 BVFG auszuschließen. Der Wegfall der Härte hat zur Folge, dass die Erteilung des Einbeziehungsbescheides wesentlich davon abhängt, ob und wann die Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.
2. Prüfen Sie weiter, ob ggf. auf einen Sprachtest für Schwiegersöhne und -töchter verzichtet werden kann, um das Verfahren zu beschleunigen. Wenn in der Familie minderjährige Kinder mit dem 'Abkömmlingelternteil' einbezogen werden, werden sie Deutsche iSv Art. 116 GG. Der Nachzug des anderen Elternteils erfordert dann wegen § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG keinen Sprachtest.
3. Man sollte, um jedes entsprechende Problem auszuschalten, die Klienten informieren, deren Antrag auf nachträgliche Härtefalleinbeziehung bestandskräftig abgelehnt worden ist, damit innerhalb der dreimonatigen Frist des § 51 VwVfG der Antrag auf Wiederaufnahme gestellt und begründet werden kann. Dann stellt sich die oben angeschnittene Frage überhaupt nicht.
4. Bereiten Sie die Klienten auf längere Wartezeiten vor. Vermutlich wird in den nächsten Monaten eine Flut von Anträgen beim BVA eingehen, dafür sorgen schon die russischsprachigen Zeitungen. Angesichts der chronischen Personalnot des BVA werden die Bearbeitungszeiten rasch ansteigen.

Erding, den 26.07.2013
Robert Stuhr

Tabelle mit freundlicher Genehmigung von Frau Bollin, DRK-Suchdienst Hamburg